

Version 06.2025

Textbausteine für Verfügungen

im Rahmen der Sozialhilfe

Alle Inhalte wurden mit grösster Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Aktualität der Inhalte wird keinerlei Gewähr übernommen.

Wenn möglich wurde eine neutrale Formulierung gewählt oder für eine bessere Leserlichkeit lediglich die männliche Formulierung ausgewählt. Selbstverständlich sind alle mitgemeint.

Isabella Roth (isabella.roth@wettingen.ch)
Bereichsleiterin Sozialhilfe, Gemeinde Wettingen
Belinda Turnell (belinda.turnell@spreitenbach.ch)
Leiterin Soziale Dienste, Gemeinde Spreitenbach

Textbausteine VAGS

INHALTSVERZEICHNIS

1. Arztzeugnis	3
1.1 Detailliert	3
1.2 Psychiatrische/psychologische Abklärung	3
2. Auflagen und Weisungen	3
3. Autohaltung.....	6
3.1 Auflagen und Weisungen Verwertung.....	6
3.2 Auflagen und Weisungen Abzug Betriebskosten	6
3.3 Kürzung Betriebskosten.....	7
4. Beschwerde, Entzug aufschiebende Wirkung	7
5. Datenschutz / Hinweis auf Amtshilfe / MAS, elektronische Meldung Sozialhilfebezug Bewilligungen C, B.....	8
6. Ergänzungsleistungen (EL) Arbeitsbemühungen	9
7. Einkommensfreibetrag	9
8. Einstellung materielle Hilfe (immer vorher das Rechtliche Gehör gewähren!)	10
8.1 Ablösung	10
8.2 Fehlende Anspruchsvoraussetzung.....	11
8.3 Fehlende Mitwirkung.....	12
8.4 Todesfall.....	13
8.5 Wegzug	13
9. Flottanz/Notfallunterstützung.....	14
10. Ferien	15
11. Hausbesuch/Augenschein in Wohnung nicht möglich	16
12. Haushaltsentschädigung.....	16
13. Integrationszulage (2. Arbeitsmarkt/Lehrling)	17
14. Junge Erwachsene	18
15. Konkubinat (stabil)	19
16. Krankenkasse	19
16.1 Obligatorische Versicherung KVG	20
16.2 Zusatzversicherung VVG.....	20
17. Kürzung materielle Hilfe (immer vorher das Rechtliche Gehör gewähren!).....	20
17.1 Rechtliches Gehör	20
17.2 Kürzung	21
17.3 Kürzung maximal – Kürzung unter die Existenzsicherung - Einstellung	21
18. Lebensunterhalt	22
18.1 Lebensunterhalt, Kinderbesuche	22
18.2 Lebensunterhalt stationär	22

19. Mietzinsrichtlinien, (Überhöhte) Wohnkosten	23
19.1 Rechtliches Gehör überhöhte Wohnkosten.....	24
19.2 Reduktion Wohnkosten – anrechenbare Miete	25
19.3 Miete zu hoch, wissentlich	26
19.4 Mietverhältnis Auflösung bei Erstantrag.....	26
19.5 Mietzinsrichtlinien	26
19.6 Mietzins Reduktion	27
20. Nichteintreten auf Gesuch.....	27
20.1 Fehlender Bedürftigkeitsnachweis/ fehlende Unterlagen	27
20.2 Kein Unterstützungswohnsitz.....	28
21. Reise- und Zehrgeld	28
22. Schadenminderungspflicht.....	29
22.1 Schadenminderungspflicht, Arbeitsleistung	29
22.2 Anmeldung / Mitwirkung IV	29
22.3 Vorgaben von ALV einhalten	31
23. SIL: situationsbedingte Leistungen	32
23.1 Hausrat- / Haftpflichtversicherung.....	32
23.2 Brille	33
23.3 Kinderbetreuungskosten.....	34
24. Subsidiarität	34
25. Unterhalt Kinder	35
26. Verwandtenunterstützung	36
27. Verweigerung Unterzeichnung Vollmacht (mit KSD geklärt).....	36
28. Zahnbehandlungen	37
29. Zweck-Wohngemeinschaft.....	38

1. ARZTZEUGNIS

1.1 Detailliert

Beschluss

Sofern die Wiederaufnahme der Arbeit im Beschäftigungsprogramm/Arbeitsprojekt ab aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, hat der Abteilung Soziale Dienste unter Hinweis auf § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG, SAR 851.200) für die ärztliche oder therapeutische Untersuchung oder Behandlung bis zum ein detailliertes ärztliches Zeugnis mit Angaben zur Arbeitsfähigkeit für das Beschäftigungsprogramm/Arbeitsprojekt und die dort angebotenen Tätigkeiten einzureichen.

Weiteres

Bei Kürzungscharakter ist Androhung im Dispositiv aufzunehmen.

1.2 Psychiatrische/psychologische Abklärung

Beschluss

hat eine Erwerbsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht ab dem ersten Arbeitstag wie folgt zu belegen: die psychischen Einschränkungen und deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit sind durch die psychiatrische Fachkraft schriftlich zu erläutern und gleichzeitig Massnahmen und/oder Behandlungen zu empfehlen, welche zu einer Verbesserung der psychischen Verfassung und somit der Erwerbsfähigkeit von beitragen.

Weiteres

Bei Kürzungscharakter ist Androhung im Dispositiv aufzunehmen.

2. AUFLAGEN UND WEISUNGEN

Erwägung

Materielle Hilfe kann gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau (SPG, SAR 851.200) mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Werden die Auflagen und Weisungen nicht eingehalten und die betroffene Person auf die Folgen aufmerksam gemacht, kann die materielle Hilfe gekürzt werden.

Beschluss

1. Die Höhe der Sozialhilfeleistung reduziert sich um das jeweils im Vormonat erzielte Erwerbseinkommen (abzüglich des Einkommensfreibetrages) oder Ersatzeinkommen aus Versicherungs- und anderen Leistungen (wie z.B. ALV, IV, Alimente usf.), zuzüglich KVG-Prämie, allfälliger Erwerbsunkosten und Integrationszulagen. Allfällige Unterhaltsansprüche sind rückwirkend und während der gesamten Dauer der Unterstützung an die Sozialen Dienste abzutreten. Es gilt die umfassende Melde- und Mitwirkungspflicht.
2. Materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 SPG, SAR 851.200). Folgendes gilt für :
 - a. hat/haben, im Sinne von § 2 SPG, SAR 851.200, über die persönlichen Verhältnisse sowie deren Veränderungen umgehend, umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die notwendigen Unterlagen innert nützlicher Frist

einzureichen. Sämtliche Einnahmen (Löhne, Arbeitslosentaggelder, Renten, Zuwendungen Dritter, o.ä.) sind offenzulegen.

- b. wird aufgefordert, die Quittungen der bezahlten Rechnungen (Miete, Krankenkasse), sowie sämtliche Bankkontoauszüge inkl. Details der Abteilung Soziale Dienste monatlich bis zum 10. Tag des Monats vorzuweisen.
- c. muss das Versicherungsmodell der Krankenkasse per auf die günstigste Variante (Hausarzt, HMO, Telmed usw.) anpassen. Die Franchise muss weiterhin bei CHF 300 für Erwachsene und bei CHF 0 für Kinder belassen werden. Sollte das Versicherungsmodell bis spätestens nicht geändert haben, wird ab dem im Budget lediglich die Differenz zwischen der Richtprämie des Kantons und der Prämie für das Versicherungsmodell des Hausarztmodelles im Budget berücksichtigt.
- d. muss sich, sofern eine Arbeitsfähigkeit von mind. 20% besteht, sofort beim RAV zur Stellenvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern anmelden.
- e. muss die Auflagen und Weisungen des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums einhalten und eine Arbeitsstelle suchen.
- f. muss die Auflagen und Weisungen der Sozialversicherung Aargau (SVA), Invalidenversicherung/Arbeitslosenkasse (ALV) o.a. einhalten. Eine Ablehnung des Taggeldanspruchs aufgrund unkooperativen Verhaltens kann die Sistierung der materiellen Hilfe nach sich ziehen.
- g. muss eng mit der Abteilung Soziale Dienste zusammenarbeiten und die schriftlichen Bewerbungen alle 14 Tage/einmal im Monat vorlegen. Die Arbeitsbemühungen sind erstmals am einzureichen.
- h. muss sich beim um einen Platz in einem Beschäftigungsprogramm für Erwerbslose bemühen und die Auflagen und Weisungen des Programmanbieters befolgen. Krankheitsabsenzen sind ab dem 1. Tag mit einem entsprechenden, auf den 2. Arbeitsmarkt ausgelegten, Arztzeugnis zu belegen.
- i. muss den Mietzins monatlich auf das Konto des Vermieters einzahlen und die Quittung der Abteilung Soziale Dienste jeden Monat vorweisen.
- j. muss die folgenden Unterlagen bis spätestens der Abteilung Soziale Dienste einreichen:
- k. hat bis am eine den ortsüblichen Mietzinsrichtlinien über CHF entsprechende Wohnung zu suchen, andernfalls werden die Wohnkosten in der Budgetberechnung ab dem lediglich im Rahmen der geltenden Mietzinsrichtlinien der Gemeinde angedroht. Die monatlichen Suchbemühungen sind schriftlich nachzuweisen. Zieht in eine Gemeinde mit tieferen Mietzinsrichtlinien, werden Miete und Mietzinsdepot gemäss den tieferen Richtlinien berücksichtigt.
- l. soll den Grad der Arbeitsunfähigkeit abklären lassen und der Abteilung Soziale Dienste bis spätestens ein Arztzeugnis einreichen.

- m. soll die Kontrollschilder des Autos bis spätestens beim Strassenverkehrsamt hinterlegen. Benutzt das Auto weiter, wird eine Kürzung der materiellen Hilfe um die Betriebskosten angedroht. soll die Sozialen Dienste über die Hinterlegung der Kontrollschilder unaufgefordert informieren.
- n. wird/werden aufgefordert, umgehend eine Hausrat-/Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen und der Abteilung Soziale Dienste die Police vorzulegen. Ohne entsprechende Versicherung lehnen die Sozialen Dienste die Übernahme jeglicher Kosten in Haftungsfällen ab. Die zulässigen Kosten werden nach Vorlage von Quittungen als situationsbedingte Leistungen übernommen.
3. Befolgt die Auflagen und Weisungen unter Ziffer nicht, kann die materielle Hilfe um die situationsbedingten Leistungen gekürzt werden. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann um 30% gekürzt werden.
4. Die materielle Hilfe wird eingestellt, wenn die Unterlagen und Auskünfte, welche die Sozialen Dienste zur Berechnung der materiellen Hilfe brauchen, nicht innert der gesetzten Frist eingebracht werden.
5. Die materielle Hilfe wird eingestellt, wenn die Auskünfte und Dokumente, die nötig sind, um Sozialversicherungsansprüche geltend zu machen, nicht innert der gesetzten Frist vorliegen.
6. Wer Sozialhilfe bezogen hat, muss diese zurückerstatten, sobald sich die wirtschaftliche Situation verbessert hat und eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist (§ 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau).

Weiteres

Mögliche weitere Textbausteine Erwägungen:

- 1. Während des Bezugs der materiellen Unterstützung gilt umfassende Melde- und Mitwirkungspflicht (§ 2 SPG, SAR 851.200). Personen die Leistungen geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*
- 2. Erbringt die Gemeinde als Folge einer nicht zweckkonformen Verwendung der materiellen Hilfe Mehrleistungen, können diese unter Beachtung der Existenzsicherung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 2 SPV, SAR 851.211 mit künftigen Leistungen verrechnet werden (§ 8 Abs. 4 SPV, SAR 851.211).*
- 3. Mit Busse wird bestraft, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar (§ 59 SPG, SAR 851.200).*
- 4. Unrechtmässiger Bezug der Sozialhilfe-Leistungen wird bei der Staatsanwaltschaft angezeigt (Art. 146 i.V.m. Art. 148a StGB).*
- 5. Die zuständige Gemeinde kann eine Person verdeckt observieren, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass die Person unrechtmässig Sozialhilfeleistungen geltend macht, bezieht oder erhalten hat (§ 19c SPG, SAR 851.200).*

3. AUTOHALTUNG

3.1 Auflagen und Weisungen Verwertung

Sachverhalt

hat einen Personenwagen auf den eigenen Namen immatrikuliert. Das Fahrzeug der Marke , mit Jahrgang stellt gemäss marktüblicher Offerte der Garage , einen relevanten Vermögenswert von CHF dar.

Erwägung

Nach Abzug des Vermögensfreibetrages gemäss § 11 Abs. 4 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau (SPV, SAR 851.211) von CHF hat somit ein Vermögen von CHF , das verwertet werden muss. ist weder aus beruflichen noch gesundheitlichen Gründen auf das Fahrzeug angewiesen. Das Auto stellt einen Vermögenswert dar und ist gemäss § 11 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau (SPG, SAR 851.200) unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu einem marktüblichen Preis zu verwerten.

Beschluss

Befolgt die Auflagen und Weisungen nicht, wird nach Ablauf der Frist die Sozialhilfe, gestützt auf das Subsidiaritätsprinzip, der mutmasslich zu erzielende Erlös als eigene Mittel angerechnet (§ 5a Abs. 2 SPG, SAR 851.200).

Weiteres

Bei Auflagen und Weisungen noch den Verweis zum Gesetz/zur Verordnung angeben. Androhung Autoverwertung/Einstellung Sozialhilfe muss im Beschluss verfügt werden

3.2 Auflagen und Weisungen Abzug Betriebskosten

LINK Handbuch: [11.4 Abzug Betriebskosten Motorfahrzeug - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Sachverhalt

hat einen Personenwagen auf den eigenen Namen immatrikuliert. Das Fahrzeug der Marke , mit Jahrgang stellt gemäss marktüblicher Offerte der Garage , keinen relevanten Vermögenswert mehr dar. ist weder aus beruflichen noch gesundheitlichen Gründen auf das Fahrzeug angewiesen.

Erwägung

besitzt/benutzt zurzeit ein Motorfahrzeug. soll die Kontrollschilder des Autos bis spätestens beim Strassenverkehrsamt hinterlegen. Es ist deshalb § 10 Abs. 5 lit. c Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau (SPV, SAR 851.211) anzuwenden: „Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, das ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.“

Beschluss

Benutzt das Auto weiterhin, wird bei der materiellen Hilfe ab ein Abzug um die Betriebskosten von CHF angedroht.

Weiteres

Androhung Betriebskostenabzug Sozialhilfe muss im Beschluss verfügt werden. Bei Auflagen und Weisungen noch den Verweis zum Gesetz/zur Verordnung angeben.

Berechnung Betriebskosten (Achtung!: ohne Wertverminderung und Abschreibung) siehe Handbuch [11.4 Abzug Betriebskosten Motorfahrzeug - Kanton Aargau](#); www.tcs.ch

3.3 Kürzung Betriebskosten**Sachverhalt**

hat einen Personenwagen auf den eigenen Namen immatrikuliert. Das Fahrzeug der Marke mit Jahrgang stellt gemäss marktüblicher Offerte der Garage keinen relevanten Vermögenswert mehr dar. ist weder aus beruflichen noch gesundheitlichen Gründen auf das Fahrzeug angewiesen.

Mit Beschluss der Sozialkommission/der Sozialbehörde vom wurde folgende Auflage und Weisung erteilt:

Benutzt das Auto weiter, wird die materielle Hilfe um die Betriebskosten von CHF gekürzt. soll die Sozialen Dienste über die Hinterlegung der Kontrollschilder unaufgefordert informieren.

ist der Auflage und Weisung nicht nachgekommen und hat bis die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt nicht hinterlegt.

Erwägung

besitzt/benutzt zurzeit ein Motorfahrzeug. soll die Kontrollschilder des Autos bis spätestens beim Strassenverkehrsamt hinterlegen. Es ist deshalb § 10 Abs. 5 lit. c Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau anzuwenden: „Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, das ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.“

ist der Auflage und Weisung nicht nachgekommen und hat bis die Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt nicht hinterlegt.

Beschluss

Ab wird die Sozialhilfe um die Betriebskosten von CHF monatlich gekürzt.

Weiteres

Vor Verfügung rechtliches Gehör gewähren. Verfügung Betriebskostenabzug gemäss Androhung/Auflage. Bei Kürzung noch den Verweis zum Gesetz/zur Verordnung angeben.

4. BESCHWERDE, ENTZUG AUFSCHIEBENDE WIRKUNG

LINK Handbuch: [2.5.3 Entzug der aufschiebenden Wirkung - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Weiteres

Einer allfälligen Beschwerde im Sinne von § 46 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Aargau wird ausdrücklich die aufschiebende Wirkung entzogen (SKOS-Richtlinien A.8.2).

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist zwingend im Entscheid zu begründen.

Anbei die theoretischen Ausführungen zur aufschiebenden Wirkung, aufgrund dieser ist im Einzelfall detailliert zu begründen.

Gemäss § 46 Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Aargau hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht aus wichtigen Gründen im angefochtenen Entscheid oder durch besondere Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Als wichtige Gründe im Sinne von § 46 Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Aargau können Gründe anerkannt werden, die der Abwendung einer nahen, erheblichen Gefahr dienen und damit einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz bezwecken. So wird der gesetzliche Grundauftrag zur Förderung resp. Erhaltung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit erfüllt und einer missbräuchlichen Rechtsausübung allenfalls vorgebeugt (z.B. Einstellung der materiellen Hilfe bei einem als missbräuchlich qualifizierten Verhalten resp. nach erfolgtem Wegzug).

An den Entzug der aufschiebenden Wirkung sind somit grundsätzlich relativ hohe Anforderungen zu stellen. Es ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen wird. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Gesundheit, öffentliche Sittlichkeit, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr) bestehen. Wichtige Gründe für den Entzug der aufschiebenden Wirkung sind etwa auch bedeutende und dringliche öffentliche und/oder private Anliegen, die den Interessen an einem Aufschub der Wirksamkeit einer Anordnung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgehen. Allfällige fiskalische Interessen des Gemeinwesens stellen keine derartigen Gründe dar. In jedem Fall muss sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung als verhältnismässig erweisen.

5. DATENSCHUTZ / HINWEIS AUF AMTSHILFE / MAS, ELEKTRONISCHE MELDUNG SOZIALHILFEBEZUG BEWILLIGUNGEN C, B

Erwägung

Werden erforderliche Daten von Personen, die Leistungen nach dem SPG, SAR 851.200 geltend machen, beziehen oder erhalten haben, nicht durch die betroffenen Personen bekanntgegeben, ist die Sozialen Dienste ermächtigt, diese im Rahmen der Amtshilfe direkt bei der zuständigen Stelle einzufordern. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 - 3 SPG, SAR 851.200).

Beim Wegzug einer mit materieller Hilfe unterstützten Person sind deren Daten vollständig und in jedem Fall der neu zuständigen Sozialbehörde bekannt zu geben (§ 46 Abs. 3bis SPG, SAR 851.200).

Die Weitergabe personenbezogener Daten durch die Gemeinde an den Kanton zu Statistikzwecken erfolgt in anonymisierter Form (§ 46 Abs. 5 SPG, SAR 851.200).

Gemäss § 6 Abs. 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Ausländer- und Integrationsrecht (VAIR) i.V.m. Art. 82b der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), hat die

Behörde der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden.

6. ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL) ARBEITSBEMÜHUNGEN

Beschluss

1. Gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau kann die Zusprechung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. In diesem Sinne wird Folgendes festgelegt:
2. wird aufgefordert, ab sofort die Leistungsansprüche bei den Ergänzungsleistungen (EL) einzufordern und sich an deren Weisungen zu halten: hat gemäss EL-Verfügung monatlich mindestens 6 Arbeitsbemühungen einzureichen und zwar unabhängig einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit und sich bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) zur Stellenvermittlung anmelden. Die Arbeitsbemühungen sind komplett, d.h. schriftliche Bewerbungen und Antwortschreiben der Firmen einzureichen. Die Arbeitsbemühungen erfolgen monatlich unaufgefordert. Die Unterlagen sind im Original monatlich bei der Abteilung Soziale Dienste bis zum einzureichen und werden von dort an die SVA Aargau, Ergänzungsleistungen weitergeleitet.
3. Die Auflagen und Weisungen des RAVs sowie sämtliche Termine sind lückenlos einzuhalten
4. Bei Nichtbefolgen der Auflage und Weisung bezüglich Arbeitsbemühungen wird die Differenz zum EL Anspruch im gleichen Umfang bei der Sozialhilfe als Einkommen angerechnet, respektive die Sozialhilfe eingestellt.

Vor Verfügung rechtliches Gehör gewähren.

Verweis zum Gesetz:

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat somit, wer Leistungen einer öffentlichen Hand beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu beschaffen. Solche Personen stehen nicht in einer Notsituation und können sich damit auch nicht auf das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen berufen. Entsprechend fehlt es ihnen an einer zentralen Anspruchsvoraussetzung (vgl. BGE 130 I 17, E. 4.3. Die Nichtbeachtung der sozialhilferechtlichen Pflichten, wie die Beachtung der Subsidiarität kann dazu führen, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben sind oder wegfallen.

7. EINKOMMENSFREIBETRAG

LINK Handbuch: [9.1.3. Einkommensfreibetrag - Kanton Aargau](#)

Erwägung

Gemäss § 20a Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau (SKOS-Richtlinien, Kapitel D.2.) beträgt der Einkommensfreibetrag bei einer Vollzeitbeschäftigung (100% Pensum) CHF 400 pro Monat. Für Auszubildende gilt ein maximaler Einkommensfreibetrag von CHF 200.

Gemäss § 20c SPV, SAR 851.211 beträgt das Maximum der Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge pro Unterstützungseinheit CHF 550. Sind Auszubildende in der Unterstützungseinheit, beträgt die Obergrenze CHF 650 pro Unterstützungseinheit.

Die Sozialen Dienste beantragt für das Budget ab dem _____ nach Arbeitspensum einen Einkommensfreibetrag (bei 100% CHF 200/400) und eine Pauschale für die notwendige auswärtige Verpflegung (siehe [9.1.3. Einkommensfreibetrag - Kanton Aargau](#)) pro Monat.

Beschluss

Name werden ab dem _____ nach Arbeitspensum ein Einkommensfreibetrag (bei 100% CHF 400/200) pro Monat und ein Kostenbeitrag für die notwendige auswärtige Verpflegung von CHF _____ pro Tag (siehe [9.1.3. Einkommensfreibetrag - Kanton Aargau](#)) gewährt. (bei schwerer körperlicher Arbeit, z.B. Maurerarbeit, Straßenbau, CHF _____ pro Tag)

Weiteres

Bei Gewährung Verkehrsauslagen Vorgabe Sozialdienst (Arbeit/Arztbesuche) angeben.

8. EINSTELLUNG MATERIELLE HILFE (IMMER VORHER DAS RECHTLICHE GEHÖR GEWÄHREN!)

LINK Handbuch: [11.3.1 Reduktion Sozialhilfeanspruch und Einstellung mangels nachgewiesener Bedürftigkeit - Kanton Aargau](#)

8.1 Ablösung

Sachverhalt

kann mit dem Erwerbseinkommen/der Rentenleistung selbstständig für den Lebensunterhalt aufkommen und ist deshalb nicht mehr auf materielle Hilfe angewiesen.

Erwägung

kann mit dem Erwerbseinkommen/der Rentenleistung selbstständig für den Lebensunterhalt aufkommen und benötigt keine materielle Hilfe mehr.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau und § 20 der Verordnung muss Sozialhilfe zurückbezahlt werden, wenn sich die finanzielle Situation verbessert hat. Eine Verbesserung liegt vor, wenn Vermögen vorhanden ist oder aufgrund des Einkommens Vermögen angespart werden könnte. Einer Einzelperson werden CHF 5'000 an Vermögen belassen (Freigrenze). Ist das Einkommen höher als das erweiterte soziale Existenzminimum, kann auf dem Einkommen Sozialhilfe zurückerstattet werden. Das erweiterte soziale Existenzminimum setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, zuzüglich Einkommensfreibetrag und Integrationszulage und einem Zuschlag von 20% sowie den Auslagen für Steuern, Unterhaltspflichten und Darlehensraten zusammen.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau sind die zugunsten minderjährigen und volljährige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen nicht rückerstattungspflichtig. Neben den Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration sind zusätzlich Einarbeitungszuschüsse sowie die für eine Arbeitsleistung ausgerichtete Sozialhilfe und allfällig damit verbundene Sozialversicherungsbeiträge von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Der Kontoauszug vom _____ weist einen Saldo von CHF _____ bezogener Sozialhilfe auf. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag aufgrund nicht verbuchter Rechnungen und Zahlungen noch verändern kann. Davon wurden allfällige nicht rückerstattungspflichtige Ausgaben gemäss § 20 SPV noch nicht in Abzug gebracht. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird berechnet, sobald eine Rückerstattung aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse möglich wird.

Beschluss

1. Die materielle Hilfe von _____ wird ab dem _____ eingestellt.
2. Der Kontoauszug vom _____ weist einen Saldo von CHF _____ bezogener Sozialhilfe auf.
3. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum gegebenen Zeitpunkt berechnet.

8.2 Fehlende Anspruchsvoraussetzung

Erwägung

Gemäss § 5 Abs. 1 SPG, SAR 851.200, besteht der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nur, wenn die unterstützte Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von Dritten nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden, indem sie klarstellen, dass die in Not geratene Person nur Anspruch auf entsprechende Leistungen des Staates hat, wenn sie sich ausserstande sieht - d.h. wenn es ihr rechtlich verwehrt oder faktisch unmöglich ist -, selber für sich zu sorgen. Keinen Anspruch hat somit, wer solche Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich - insbesondere durch die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm/durch eine Arbeitsstelle - aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu verschaffen. Solche Personen stehen nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen zugeschnitten ist. Bei ihnen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen (vgl. BGE 130 I 71 E. 4.3 S. 75; BGE 139 I 218 E 3.3 S. 221). Es gibt keinen objektiven Grund, weshalb _____ nicht am Programm des _____ teilnehmen/die Arbeitsstelle annehmen kann.

Die materielle Hilfe von _____ muss per _____ wegen fehlender Bedürftigkeit und somit fehlender Anspruchsvoraussetzung eingestellt werden.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau und § 20 der Verordnung muss Sozialhilfe zurückbezahlt werden, wenn sich die finanzielle Situation verbessert hat. Eine Verbesserung liegt vor, wenn Vermögen vorhanden ist oder aufgrund des Einkommens Vermögen angespart werden könnte. Einer Einzelperson werden CHF 5'000 an Vermögen belassen (Freigrenze). Ist das Einkommen höher als das erweiterte soziale Existenzminimum, kann auf dem Einkommen Sozialhilfe zurückerstattet werden. Das erweiterte soziale Existenzminimum setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, zuzüglich Einkommensfreibetrag und Integrationszulage und einem Zuschlag von 20% sowie den Auslagen für Steuern, Unterhaltspflichten und Darlehensraten zusammen.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau sind die zugunsten minderjährigen und volljährige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen nicht rückerstattungspflichtig. Neben den Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration sind zusätzlich Einarbeitungszuschüsse sowie die für eine Arbeitsleistung ausgerichtete Sozialhilfe und allfällig damit verbundene Sozialversicherungsbeiträge von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Der Kontoauszug vom _____ weist einen Saldo von CHF _____ bezogener Sozialhilfe auf. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag aufgrund nicht verbuchter Rechnungen und Zahlungen noch verändern kann. Davon wurden allfällige nicht rückerstattungspflichtige Ausgaben gemäss § 20 SPV noch nicht in Abzug gebracht. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird berechnet, sobald eine Rückerstattung aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse möglich wird.

Beschluss

1. Die materielle Hilfe von _____ wird ab dem _____ eingestellt.
2. Die bezogene materielle Hilfe von _____ beträgt per _____ CHF _____.
3. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum gegebenen Zeitpunkt berechnet.

Weiteres

Vorsicht!: Einstellung nur, wenn Arbeitsstelle/Einnahmen durch Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm existenzsichernd sind.

8.3 Fehlende Mitwirkung

Sachverhalt

_____ meldete sich ab dem _____ nicht mehr bei der Abteilung Soziale Dienste. _____ bezog seit _____ keine materielle Hilfe. Es ist anzunehmen, dass _____ über genügend finanzielle Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.

Erwägung

Wer um Unterstützung nachsucht, muss gemäss § 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau genaue Angaben über die persönlichen (Familie) und finanziellen (Einkommen, Vermögen) Verhältnisse machen. Wirkt die Person nicht mit und kann die Sozialbehörde deshalb nicht über die materielle Hilfe entscheiden, muss die materielle Hilfe verweigert werden.

Seit dem _____ hat sich _____ nicht mehr gemeldet hat und auch keine materielle Hilfe erhalten. _____ kann den Lebensunterhalt offenbar selbst finanzieren und ist nicht mehr auf materielle Hilfe angewiesen.

Die materielle Hilfe von _____ muss per _____ eingestellt werden.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau und § 20 der Verordnung muss Sozialhilfe zurückbezahlt werden, wenn sich die finanzielle Situation verbessert hat. Eine Verbesserung liegt vor, wenn Vermögen vorhanden ist oder aufgrund des Einkommens Vermögen angespart werden könnte. Einer Einzelperson werden CHF 5'000 an Vermögen belassen (Freigrenze). Ist das Einkommen höher als das erweiterte soziale Existenzminimum, kann auf dem Einkommen Sozialhilfe zurückerstattet werden. Das erweiterte soziale Existenzminimum setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, zuzüglich Einkommensfreibetrag und Integrationszulage und einem Zuschlag von 20% sowie den Auslagen für Steuern, Unterhaltspflichten und Darlehensraten zusammen.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau sind die zugunsten minderjährigen und volljährige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen nicht rückerstattungspflichtig. Neben den Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration sind zusätzlich Einarbeitungszuschüsse sowie die für eine Arbeitsleistung ausgerichtete Sozialhilfe und allfällig damit verbundene Sozialversicherungsbeiträge von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Der Kontoauszug vom _____ weist einen Saldo von CHF _____ bezogener Sozialhilfe auf. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag aufgrund nicht verbuchter Rechnungen und Zahlungen noch verändern kann. Davon wurden allfällige nicht rückerstattungspflichtige Ausgaben gemäss § 20 SPV noch nicht in Abzug gebracht. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird berechnet, sobald eine Rückerstattung aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse möglich wird.

Beschluss

1. Die materielle Hilfe von _____ wird ab dem _____ wegen fehlender Mitwirkung eingestellt.
2. Die bezogene materielle Hilfe von _____ beträgt per _____ CHF _____.
3. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum gegebenen Zeitpunkt berechnet.

8.4 Todesfall

Sachverhalt

_____ ist am _____ verstorben.

Erwägung

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau müssen Erbinnen und Erben der unterstützten Person die materielle Hilfe im Umfang der empfangenen Erbschaft zurückerstatten. _____ ist am _____ verstorben. Die materielle Hilfe muss ab dem _____ eingestellt werden.

Der Kontoauszug vom _____ weist einen Saldo von CHF _____ bezogener Sozialhilfe auf. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag aufgrund nicht verbuchter Rechnungen und Zahlungen noch verändern kann. Davon wurden allfällige nicht rückerstattungspflichtige Ausgaben gemäss § 20 SPV noch nicht in Abzug gebracht. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird berechnet, sobald eine Rückerstattung aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse möglich wird.

Beschluss

1. Die materielle Hilfe von _____ wird ab dem _____ eingestellt.
2. Die bezogene materielle Hilfe von _____ beträgt per _____ CHF _____.
3. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum gegebenen Zeitpunkt berechnet.

Weiteres

Wichtig!: Beschluss den Erben zustellen.

8.5 Wegzug

LINK Handbuch: [8.12 Wegzug aus der Gemeinde - Kanton Aargau](#)

Erwägung

Gemäss § 6 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau muss die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz materielle Hilfe leisten. Da _____ am _____ nach _____ umzieht, ist am _____ die Gemeinde _____ für die materielle Hilfe zuständig. Der Unterstützungswohnsitz wechselt von _____ nach _____. Die materielle Hilfe muss per _____ eingestellt werden.

Der Übergangsmonat wird beim Wegzug in eine andere Gemeinde von der bisher unterstützenden Gemeinde übernommen (Handbuch [8.12 Wegzug aus der Gemeinde - Kanton Aargau](#); SKOS-Richtlinien Kapitel C.4.3.). Gemäss Auskunft der Gemeinde liegt die monatliche Miete von CHF im Rahmen der ortsüblichen Richtlinien für einen -Personen-Haushalt.

Für die Einrichtungsgegenstände am neuen Wohnort ist die Wegzugsgemeinde zuständig.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau und § 20 der Verordnung muss Sozialhilfe zurückbezahlt werden, wenn sich die finanzielle Situation verbessert hat. Eine Verbesserung liegt vor, wenn Vermögen vorhanden ist oder aufgrund des Einkommens Vermögen angespart werden könnte. Einer Einzelperson werden CHF 5'000 an Vermögen belassen (Freigrenze). Ist das Einkommen höher als das erweiterte soziale Existenzminimum, kann auf dem Einkommen Sozialhilfe zurückerstattet werden. Das erweiterte soziale Existenzminimum setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, zuzüglich Einkommensfreibetrag und Integrationszulage und einem Zuschlag von 20% sowie den Auslagen für Steuern, Unterhaltspflichten und Darlehensraten zusammen.

Gemäss § 20 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau sind die zugunsten minderjährigen und volljährige Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen nicht rückerstattungspflichtig. Neben den Leistungen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration sind zusätzlich Einarbeitungszuschüsse sowie die für eine Arbeitsleistung ausgerichtete Sozialhilfe und allfällig damit verbundene Sozialversicherungsbeiträge von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

Der Kontoauszug vom weist einen Saldo von CHF bezogener Sozialhilfe auf. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag aufgrund nicht verbuchter Rechnungen und Zahlungen noch verändern kann. Davon wurden allfällige nicht rückerstattungspflichtige Ausgaben gemäss § 20 SPV noch nicht in Abzug gebracht. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird berechnet, sobald eine Rückerstattung aufgrund verbesserter finanzieller Verhältnisse möglich wird.

Beschluss

1. erhält von bis materielle Hilfe von CHF . Davon werden alle Einkommen (Lohn, Renten, Alimente etc.) abgezogen. Das Budget vom bis zum ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Mit Wegzug vom begründet in keinen Unterstützungswohnsitz mehr und die Zuständigkeit ist ab dem nicht mehr gegeben. Die Sozialhilfe wird per eingestellt.
3. Der Kontoauszug vom weist einen Saldo von CHF bezogener Sozialhilfe auf. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum gegebenen Zeitpunkt geprüft. Der Kontoauszug ist Bestandteil des Entscheides
4. Die rückerstattungspflichtige Sozialhilfe wird zum gegebenen Zeitpunkt berechnet.

9. FLOTTANZ/NOTFALLUNTERSTÜTZUNG

LINK Handbuch: [3.1.6 Personen ohne Unterstützungswohnsitz \(flottante Personen\) - Kanton Aargau](#)

Sachverhalt

begründet keinen festen Unterstützungswohnsitz mehr. Gemäss § 6 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau ist bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz und im Notfall die Gemeinde am Aufenthaltsort der Hilfe suchenden Person zuständig.

Erwägung

Gemäss § 5 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau umfasst die Nothilfe die sofortige Hilfe in Notfallsituationen, insbesondere bei Erkrankung, Unfall und plötzlicher Mittellosigkeit. Die Abteilung Soziale Dienste beantragt eine Notfallunterstützung im Betrag von CHF pro Tag für die Verpflegung und Körperpflege. Zusätzliche Leistungen müssen beantragt werden. Die individuellen Bedürfnisse sind zu berücksichtigen.

Beschluss

erhält ab dem Nothilfe im Betrag von CHF pro Tag, zuzüglich der Prämie der obligatorischen Krankenversicherung im Betrag von CHF pro Monat, abzüglich aller Einkommen (Lohn, Renten, Alimente etc.). Das Budget vom ist Bestandteil dieser Verfügung.

Weiteres

Beschluss und ZUG-Meldung geht an den Kantonalen Sozialdienst. Das Gesuch um materielle Hilfe muss zwingend als Beilage mitverschickt werden. Zudem ist das offizielle Formular des KSD zu verwenden.

10. FERIEN

LINK Handbuch: [8.11 Ferien - Kanton Aargau](#)

Weiteres

Sozialhilfe setzt grundsätzlich physische Anwesenheit voraus. Langfristig unterstützten Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen (vgl. SKOS-Richtlinien Kapitel C.6.8.), sollen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte ermöglicht werden. Die Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen, wenn sie die Kriterien erfüllen. Die Ferien sind in Absprache mit der Abteilung Soziale Dienste wahrzunehmen.

Die Finanzierung der Kosten von Urlaubs- und Erholungsaufenthalten erfolgt in der Regel über Fonds und Stiftungen (§ 10 Abs. 5 lit. a Sozialhilfe- und Präventionsverordnung). Die betroffenen Personen dürfen in solchen Fällen aber auch zweckgebundene Zuwendungen von Dritten für Ferien verwenden; sie werden nicht als Einnahmen in das Unterstützungsbudget einbezogen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für die Ferien in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben bei Ferienbudgets von Personen mit geringem Einkommen stehen. Eine allfällige durch den Sozialdienst bewilligte ferienbedingte Abwesenheit soll aber die berufliche und soziale Integration von unterstützten Personen nicht behindern, das heisst, die unterstützten Personen dürfen ihre Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht verletzen.

11. HAUSBESUCH/AUGENSCH EIN IN WOHNUNG NICHT MÖGLICH

Erwägung

Die Sozialbehörde hat im Sinne des § 17 VRPG von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts besorgt zu sein. Neben der Befragung der hilfeschuchenden Person kann auch ein Augensch ein in der Wohnung erfolgen, um ein Bild von der sozialen und wirtschaftlichen Lage zu erhalten.

Der Gemeinderat beauftragt gestützt auf § 31a Abs. 1 lit. c SPV, SAR 851.211 den Kantonalen Sozialdienst im Rahmen des Projektes Aussendienst mit Sachverhaltsabklärungen vor Ort (unangemeldete Hausbesuche bei Sozialhilfesuchstellern und -bezügern).

Die Untersuchungsmaxime entbindet die hilfeschuchende Person nicht davon, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Mitwirkungspflicht greift vorab für Tatsachen, welche die hilfeschuchende Person besser kennt als die Sozialbehörde und welche diese ohne Mitwirken der hilfeschuchenden Person gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann.

Gemäss Aussendienst-Bericht vom wurde/n wiederholt (Mal) nicht zu Hause angetroffen. Aus diesem Grund kann die örtliche Sachverhaltsabklärung nicht abgeschlossen werden.

Die zuständige Sozialarbeiterin versuchte mehrmals zu kontaktieren. Dieser gab an, dass er zu den Aussendienst-Terminen zu Hause war. Nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen am Wohnort anzutreffen und die örtlichen Sachverhaltsabklärungen zu treffen, ist es angezeigt, die Auszahlungen vorläufig zurückzuhalten und allenfalls eine Einstellung der Sozialhilfe zu prüfen.

Beschluss

Die Sachverhaltsabklärungen betreffend Bedürftigkeit und Anwesenheit von in der Gemeinde konnten nicht durchgeführt werden, weshalb auch der Anspruch auf die materielle Hilfe der Gemeinde bis zum Durchführen des Hausbesuchs sistiert wird.

(Anmerkung: gilt nur, wenn die Bedürftigkeit auf keine andere Weise als mittels Hausbesuch festgestellt werden kann).

12. HAUSHALTSENTSCHÄDIGUNG

LINK Handbuch: [10.8 Entschädigung für die Haushaltsführung - Kanton Aargau](#)

Sachverhalt

wohnt mit in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft. Das erweiterte Budget von zeigt einen Überschuss von CHF .

Erwägung

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, wird ihr Gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau (SPV, SAR 851.211) ein Betrag als Haushaltsentschädigung – im Budget als Einnahme eingerechnet; egal, ob sie diese Entschädigung auch erhält. Die Berechnung des Betrags für die Entschädigung für die Haushaltsführung richtet sich nach den SKOS-Richtlinien. Die Entschädigung

für die Haushaltsführung bemisst sich nach den finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person und nach der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person.

Für die Bestimmung der finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person werden dem Einkommen die Auslagen gegenübergestellt. Da die nicht unterstützte Person ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten weiterhin nachkommen können muss, ist für sie ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen. Dabei sind neben den für sie anfallenden Kosten der materiellen Grundversicherung auch ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende situationsbedingte Leistungen, Unterhaltsverpflichtungen, die laufenden Steuern, Versicherungsprämien, effektiv geleistete Abzahlungen (Schuldentilgung) etc. zu berücksichtigen. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget) wird bis maximal CHF 950 angerechnet (SKOS-Richtlinien Kapitel D.4.5.).

Übernimmt die unterstützte Person zusätzlich die Betreuung von einem oder mehreren Kindern der nicht unterstützten Person, ist der Betrag an die unterstützte Person im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln (§ 13 Abs. 3 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau).

Das erweiterte Budget von _____ zeigt einen Überschuss von CHF _____. Entsprechend ist die Hälfte, also CHF _____ als Entschädigung für die Haushaltsführung einzurechnen.

Beschluss

_____ wird eine Haushaltsentschädigung im Betrag von CHF _____ pro Monat im Budget angerechnet.

13. INTEGRATIONSZULAGE (2. ARBEITSMARKT/LEHRLING)

Erwägung

Gemäss § 20b Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau (SKOS-Richtlinien Kapitel C.2) beträgt die Integrationszulage für PraktikantInnen, Personen in einer Ausbildung, Personen in Beschäftigungsprogrammen oder für Personen, die Freiwilligenarbeit leisten bei einer Vollzeitbeschäftigung CHF 200 pro Monat.

Gemäss § 20c beträgt das Maximum der Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge pro Unterstützungseinheit CHF 550. Sind Auszubildende in der der Unterstützungseinheit, beträgt die Obergrenze CHF 650 pro Unterstützungseinheit.

Die Sozialen Dienste beantragt für das Budget ab dem _____ nach Arbeitspensum eine Integrationszulage (bei 100% CHF 200) und für die notwendige auswärtige Verpflegung ein Kostenbeitrag von CHF _____ pro Tag (siehe Handbuch [8.4 Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige - Kanton Aargau](#)).

Beschluss

_____ werden ab dem _____ nach Arbeitspensum eine Integrationszulage (bei 100% CHF 200) und ein Kostenbeitrag für die notwendige auswärtige Verpflegung von CHF _____ pro Tag erstattet. Das Schulgeld von CHF _____ wird nach effektivem Aufwand und nach Vorlage der Quittungen/Rechnungen gewährt.

Weiteres

Bei Gewährung Verkehrsauslagen Vorgabe Sozialdienst (Arbeit/Arztbesuche) angeben.

14. JUNGE ERWACHSENE

LINK Handbuch: [7.1.5 Grundbedarf für junge Erwachsene - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Erwägung

Als „junge Erwachsene“ gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Die spezifische Lebenssituation junger Erwachsener in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme sowie der Vergleich mit nicht unterstützten Personen in gleicher Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien und höchste Priorität bei beruflichen Integrationsmassnahmen. Es gilt, dem Abschluss beziehungsweise der Aufnahme einer zumutbaren Ausbildung oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erste Priorität beizumessen (siehe Handbuch [7.1.5 Grundbedarf für junge Erwachsene - Kanton Aargau](#)).

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Die anteilmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn das Kind bereits vor Bedürftigkeit bei seinen Eltern gewohnt hat und sich nachweislich auch an den Wohnungs- (und Haushalts-)kosten beteiligt hat oder wenn die Eltern bspw. Ergänzungsleistungen beziehen oder zur Finanzierung der Wohnung zwingend auf den Anteil des Kindes angewiesen sind (§ 11 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau i.V.m. SKOS-Richtlinien Kapitel C.4.2. Abs. 5).

Junge Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen und nicht im Haushalt der Eltern, sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (z.B. Zimmer/Studenten-Wohngemeinschaft), erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonenhaushaltes (§ 10 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau i.V.m. SKOS-Richtlinien Kapitel C.3.2.).

Das Führen eines eigenen Haushaltes bei jungen Erwachsenen kann nur in begründeten Ausnahmefällen finanziert werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die betroffene Person bereits einen eigenen Haushalt geführt, diesen mit Erwerbseinkommen finanziert hat und die künftige Unterstützungsbedürftigkeit nicht voraussehbar war. Das Führen eines eigenen Haushaltes soll auch akzeptiert werden, wenn medizinische Gründe vorliegen, wenn es durch Fachpersonen indiziert ist, bei einem Haushalt mit Kindern oder mangels Angebote an günstigen alternativen Wohnmöglichkeiten.

Wenn aus zwingenden Gründen ausnahmsweise die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, erhalten junge Erwachsene gemäss § 10 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau i.V.m. SKOS-Richtlinien Kapitel C.3.1. den normalen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, unter der Voraussetzung, dass sie

- an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen,
- einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- eigene Kinder betreuen.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 20% reduziert (SKOS-Richtlinien Kapitel C.3.2. Abs. 4)

15. KONKUBINAT (STABIL)

LINK Handbuch: [6.3 Konkubinatspaare - Kanton Aargau](#)

Erwägung

Gemäss Gerichtspraxis sollen Ehepaare und eingetragene Partnerschaften gegenüber Konkubinatn nicht schlechter gestellt werden (Art. 14 und Art. 8 Abs. 2 BV). Bei der Prüfung der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit ist es daher erlaubt, das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen zu berücksichtigen (vgl. SKOS-Richtlinien Kap. D.4.4. Erläuterungen a).

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, u.a. wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird (§ 12 Abs. 2 SPV, SAR 851.211).

Wenn ein stabiles Konkubinat vorliegt (siehe Handbuch [6.3 Konkubinatspaare - Kanton Aargau](#)) und lediglich ein Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist, dann ist die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags gemäss § 12 SPV, SAR 851.211 zu prüfen. Die Höhe des Konkubinatsbeitrags hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person ab.

Das gemeinsame Kind () ist am () zur Welt gekommen. / () und () leben seit () im gemeinsamen Haushalt.

Die nicht unterstützte Konkubinatsperson hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.

Übersteigt das Nettoeinkommen das erweiterte Budget, dann ist der Überschuss im Budget der unterstützten Person im Sinne eines Konkubinatsbeitrags vollumfänglich als Einnahme einzurechnen.

Ab der Geburt des Kindes () weist das erweiterte Budget ein Überschuss von CHF () monatlich auf.

Das erweiterte Budget von () (Konkubinatsperson) weist einen Überschuss von CHF () monatlich auf (Konkubinatsbeitrag).

Weiteres

Gemäss § 12 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau (SPV, SAR 851.211) ist von einer stabilen, eheähnlichen Beziehung auszugehen, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, mindestens ein gemeinsames Kind da ist oder auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in der Wirkung eheähnlicher Charakter zukommt. Einer unterstützten Person, die in einer stabilen, eheähnlichen Beziehung lebt, werden gemäss § 12 SPV, SAR 851.211 die finanziellen Mittel der Partnerin oder des Partners ganz oder teilweise angerechnet. Beim Umfang der anzurechnenden Mittel ist den konkreten Umständen, insbesondere den bestehenden Verpflichtungen der nichtunterstützten Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners, angemessen Rechnung zu tragen.

Ausführungen zur Anwendung im konkreten Fall (liegt stabiles Konkubinat vor, Höhe Konkubinatsbeitrag usw.). Der Entscheid ist im Dispositiv festzuhalten.

16. KRANKENKASSE

LINK Handbuch: [7.3.1 Krankenversicherungsprämien - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

16.1 Obligatorische Versicherung KVG

Die im Zusammenhang mit der medizinischen Grundversorgung anfallenden Franchisen und Selbstbehalte gehören zum Existenzminimum und werden nach Einreichung der Belege durch die Sozialhilfe übernommen. Davon ausgeschlossen sind durch die Grundversicherung nicht abgedeckte Behandlungen und Medikamente (begründete Ausnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten). Zusatzversicherungen nach VVG werden grundsätzlich nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen und müssen mit dem Grundbedarf finanziert werden.

wird gestützt auf § 13a Abs. 1 und 2 SPG, SAR 851.200 bzw. § 15a SPV, SAR 851.211 aufgefordert, der Abteilung Soziale Dienste bis 31. Oktober die Krankenkassenpolicen einzureichen, damit überprüft werden kann, ob die Richtprämien der Krankenkasse eingehalten sind. Sollten die Richtprämien überschritten werden, ist zum nächstmöglichen Kündigungstermin (31. Dezember) der Wechsel in eine günstigere Krankenversicherung und/oder in ein alternatives Versicherungsmodell mit Franchise von maximal CHF 300.00 (Kinder 0.00) vorzunehmen oder aber der Nachweis zu erbringen, dass ein Wechsel nicht möglich ist. Wird diese Auflage nicht erfüllt, kann ab nächstmöglichem Kündigungstermin (31. Dezember) nur noch die Richtprämie bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt werden. Mehrkosten gehen zu Lasten Grundbedarf.

16.2 Zusatzversicherung VVG

Gemäss Handbuch Sozialhilfe Kanton Aargau, Kapitel 7.3.1. ([7.3.1 Krankenversicherungsprämien - Kanton Aargau](#)) ist die Übernahme der Zusatzversicherung der Krankenkasse nur dann via Sozialhilfe zu übernehmen, falls dies die kostengünstigere Variante darstellt. Aufgrund der hohen Krankheitskosten wird die Zusatzversicherung der Krankenkasse durch die Gemeinde übernommen.

17. KÜRZUNG MATERIELLE HILFE (IMMER VORHER DAS RECHTLICHE GEHÖR GEWÄHREN!)

17.1 Rechtliches Gehör

Erwägung

Materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau). Werden die Auflagen und Weisungen nicht eingehalten und die betroffene Person auf die Folgen aufmerksam gemacht, kann die materielle Hilfe gekürzt werden.

hat die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt bezüglich der Nichteinhaltung von Auflagen und Weisungen zu äussern. kann bis der Abteilung Soziale Dienste Unterlagen und eine Stellungnahme einreichen.

Beschluss

hat die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt bezüglich der Nichteinhaltung von Auflagen und Weisungen zu äussern. kann bis der Abteilung Soziale Dienste Unterlagen und eine Stellungnahme einreichen

Wenn sich _____ zum Sachverhalt nicht äussert und auch _____ nicht einreicht, wird die materielle Hilfe ab dem _____ für die Dauer von _____ um 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (CHF _____) gekürzt.

17.2 Kürzung

Erwägung

Materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau). Werden die Auflagen und Weisungen nicht eingehalten und die betroffene Person auf die Folgen aufmerksam gemacht, kann die materielle Hilfe gekürzt werden.

_____ erhielt die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt in Bezug auf die Nichteinhaltung von Auflagen und Weisungen zu äussern und der Abteilung Soziale Dienste Unterlagen und eine Stellungnahme einzureichen. _____ hat sich nicht geäussert und auch _____ nicht eingereicht.

Beschluss

1. Die materielle Hilfe von _____ wird ab dem _____ bis zum _____ um _____ des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (CHF _____) gekürzt.

Wenn die unter Ziffer _____ erwähnten Auflagen und Weisungen nicht eingehalten werden, wird die materielle Hilfe ab dem _____ gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau und § 14/15 der Verordnung um _____ % gekürzt.

17.3 Kürzung maximal – Kürzung unter die Existenzsicherung - Einstellung

LINKs Handbuch:

[11.2.2 Kürzung von Sozialhilfeleistungen unter die Existenzsicherung und Einstellung von Sozialhilfeleistungen bei Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen - Kanton Aargau;](#)

[4.3 Nothilfe - Kanton Aargau](#)

Erwägungen

Als maximale Kürzung bei Nichteinhaltung der Auflagen und Weisungen kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau um 30% gekürzt werden.

Nach § 13 Abs. 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau können Leistungen gekürzt werden, wenn Auflagen und Weisungen, die unter Androhung der Folgen bei Missachtung erlassen werden, nicht befolgt werden. Gemäss § 15 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung Kanton Aargau ist bei Kürzungen der materiellen Hilfe die Existenzsicherung zu beachten. Kürzungen sind in der Regel zu befristen. Die Existenzsicherung liegt bei 30% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt.

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 Bundesverfassung). Anspruch auf minimale Nothilfe haben alle Personen, unabhängig von ihrer Stellung, ihrer Schuld oder ihrem Aufenthaltsstatus bzw. Wohnsitz (beispielsweise rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende, Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung, Personen mit rechtskräftigem Widerruf der Niederlassungsbewilligung bzw. Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist usw.). Die

Nothilfe umfasst Unterkunft, Nahrung, Kleidung, die Möglichkeit zur Körperpflege sowie die medizinische Notversorgung.

Hinweis:

Eine Kürzung von Sozialhilfeleistungen unter die Existenzsicherung oder eine Einstellung von Sozialhilfeleistungen setzt voraus, dass die unterstützte Person in schwerwiegender Weise den Auflagen und Weisungen zuwiderhandelt. Je nach Sachverhaltskonstellation kann also – auf ein entsprechendes Gesuch hin – ein Anspruch auf Hilfe in Notlagen gegeben sein, selbst wenn gleichzeitig die Voraussetzungen der gänzlichen Einstellung der Sozialhilfeleistungen erfüllt sind.

18. LEBENSUNTERHALT

18.1 Lebensunterhalt, Kinderbesuche

LINK Handbuch: [8.7. Wahrung Besuchsrecht - Kanton Aargau](#)

Sachverhalt

Gemäss Urteil vom _____ des Bezirksgerichts _____ hat _____ das Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende für seine beiden Kinder. / _____ hat _____ Kinder, welche dauernd fremdplatziert sind. Während Besuchswochenenden hat _____ einen höheren Lebensbedarf.

Erwägung

Die Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, sowie das betroffene minderjährige Kind, haben einen gegenseitigen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Pro Tag, an dem das Kind im Haushalt des Bedürftigen verbleibt, wird der Grundbedarf um CHF _____ erhöht. Nur stundenweise Besuche berechtigen nicht zu einer Erhöhung des Grundbedarfs.

Beschluss

_____ kann zusätzlich maximal CHF _____ pro Tag und Kind beanspruchen. Dies jedoch nur, wenn _____ eine schriftliche Bestätigung (von Pflegefamilie, anderem Elternteil oder Beistand) vorweisen kann, dass die Kinder auch effektiv bei _____ waren.

Hinweis

SKOS: Bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von CHF 20 pro Kind empfohlen. Ab sechs Tagen wird der Grundbedarf angepasst. Praxisbeispiel SKOS: [2020 Zeso01 Praxisbeispiel Besuchsrecht RL-V24.pdf](#). Hinzu kommt die Vergütung für Reise- und Verpflegungsspesen der Anspruch auf eine Wohnung, in der das Kind/die Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Der Mietzins richtet sich nach den örtlichen Ansätzen der Sozialbehörde.

18.2 Lebensunterhalt stationär

LINK Handbuch: [7.1.4 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Erwägung

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen, in therapeutischen Einrichtungen oder in Pensionen ist anstelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabenpositionen zu gewähren. Die Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Diese Pauschale beträgt CHF _____ pro Monat. Es ist dabei zudem die Empfehlung der betreffenden Institution zu beachten.

Beschluss

Während des Aufenthalts in _____ wird _____ eine Pauschale für den Lebensunterhalt in der Höhe von monatlich CHF _____ ausgerichtet.

Weiteres

[Ausgaben in der EL-Berechnung | SVA Aargau](#)

Der Betrag für die persönlichen Auslagen das Taschengeld und weitere Ausgaben wie Kleider, Toilettenartikel, Zeitungen, Steuern, usw. beträgt

- für Personen in Pflegeeinrichtungen CHF 397.00 im Monat;

- für Personen in IV-Einrichtungen Fr. CHF 466.00 pro Monat.

19. MIETZINSRICHTLINIEN, (ÜBERHÖHTE) WOHNKOSTEN

Erwägung

Die Gemeinden legen als Richtwert des in der Sozialhilfe maximal zu übernehmenden Wohnungsmietzinses Mietzinsrichtlinien fest. Diese berücksichtigen die Grösse des Haushalts und orientieren sich am ortsüblichen günstigen Mietzins (§ 15b Abs. 1 SPV, SAR 851.211).

Die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde _____ sehen für einen _____-Personen-Haushalt/Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft/Zweckgemeinschaft, ein Mietzins (ohne Nebenkosten) von max. CHF _____ pro Monat vor.

Der Mietzins ohne Nebenkosten für die Wohnung von _____ übersteigt die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde _____ um monatlich CHF _____.

_____ wurde/n am Erstgespräch vom _____, sowie mit Verfügung der Sozialen Dienste vom _____ bereits auf die Einhaltung der geltenden Mietzinsrichtlinien hingewiesen.

_____ hat/haben am _____ schriftlich deklariert, dass sie auf die Wohnungssuche verzichten und die Übernahme des Mietzinses gemäss Unterstützungsrichtlinien ab Unterstützungsbeginn akzeptieren.

Gemäss Mietvertrag kann die Wohnung jeweils per _____ gekündigt werden. Ein Umzug ist zumutbar.

Ein Umzug in eine zu teure Wohnung während laufender Unterstützung durch Sozialhilfe hat eine sofortige Reduktion der Miete auf Norm zur Folge.

Bei laufender Unterstützung in einer anderen Gemeinde ist bei einem Umzug in eine Wohnung, welche die Vorgaben der Mietzinsrichtlinien überschreitet, auch ausserhalb der Gemeinde lediglich der Mietzins gemäss den Mietzinsrichtlinien zu übernehmen.

Bei bereits erfolgtem Sozialhilfebezug vor Zuzug in einer anderen Gemeinde, wird die Kenntnis über das Vorhandensein von Mietzinsrichtlinien vorausgesetzt. In diesem Fall können die Mietzinsrichtlinien bereits ab Unterstützungsbeginn angewendet werden.

wurden vor Zuzug bereits mit Sozialhilfe unterstützt. Sie haben sich vorgängig nicht über die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde informiert.

Weiteres

"Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere sind die Grösse und Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie der Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, Kap. B.3; AGVE 2003, S. 283)."

"Es entspricht dem Grundgedanken der Eigenverantwortung der Sozialhilfe, in den Nachbargemeinden nach einer kostengünstigen Wohnung zu schauen, um so das Ausmass der Notlage verringern zu können. Dies gilt aber nur dann, wenn die Verwurzelung mit der Wohnsitzgemeinde beziehungsweise die soziale Integration nur in geringem Ausmass vorhanden ist und auch die Alltagsstrukturen nicht zwingend auf die jetzige Wohnsitzgemeinde zugeschnitten sind. Soziale Kontakte können grundsätzlich auch von den Nachbargemeinden aus gepflegt werden, weshalb es vertretbar ist, in einer Umgebung von bis 15 Kilometern nach günstigem Wohnraum zu suchen." (BE.2021.060)

"Auch muss dem Sozialhilfebezüger eine genügend grosse Zeitspanne eingeräumt werden, um den Wohnungswechsel vollziehen zu können, insbesondere muss auf die vertraglichen Kündigungsbestimmungen Rücksicht genommen werden (AGVE 1993, S. 619)." (WBE.2011.140)

Beschluss

1. Der Mietzins von _____ wird bis zum nächstmöglich zumutbaren Kündigungstermin per _____ übernommen.
2. _____ werden angewiesen, ihre Wohnkosten bis _____ an die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde _____ anzupassen. _____ haben dazu jeweils bis zum 10. des Monats unaufgefordert mind. _____ Wohnungsbemühungen der Abteilung Soziale Dienste vorzuweisen. Wird diese Auflage und Weisung nicht befolgt und können dafür keine triftigen Gründe vorgebracht werden, wird eine Übernahme der Wohnkosten ab _____ nur noch im Umfang der Mietzinsrichtlinien geprüft.

19.1 Rechtliches Gehör überhöhte Wohnkosten

Sachverhalt

Der Mietzins für die Wohnung von _____ beträgt CHF _____ brutto pro Monat. Dieser Mietzins entspricht nicht den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde _____ von CHF _____ für einen _____ - Personen-Haushalt. Die Wohnkosten (Miete) können deshalb auf CHF _____ im Budget reduziert werden, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen (siehe Handbuch [7.2.3 Überhöhte Wohnkosten - Kanton Aargau](#)).

Mit Beschluss der Sozialkommission/Sozialbehörde vom _____ wurde _____ folgende Auflage und Weisung erteilt:

_____ muss sofort eine günstigere Wohnung suchen, die monatlich maximal CHF _____ brutto kostet. Falls _____ sich bis _____ nicht nachweislich um eine billigere Wohnung bemüht oder zumutbare Wohnungsangebote abgelehnt hat, wird der Mietzins gemäss Mietzinsrichtlinien der Gemeinde _____ in der Höhe von max. CHF _____ im Unterstützungsbudget berücksichtigt.

Bleibt in der bestehenden Wohnung über den hinaus, bezahlt die Sozialen Dienste nur noch die Miete gemäss Mietzinsrichtlinien für einen -Personen-Haushalt.

ist der Auflage und Weisung nicht nachgekommen und hat die Wohnung nicht gekündigt und gegenüber der Abteilung Soziale Dienste geäussert, dies auch nicht zu tun.

Erwägung

Materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau). Werden die Auflagen und Weisungen nicht eingehalten und die betroffene Person auf die Folgen aufmerksam gemacht, kann die materielle Hilfe gekürzt werden.

Gemäss Mietzinsrichtlinien von/der wird für einen -Personen-Haushalt ein Mietzins von max. CHF inkl./exkl. Nebenkosten berücksichtigt.

wird hiermit die Möglichkeit gegeben, sich zum Sachverhalt in Bezug auf die Nichteinhaltung der Auflagen und Weisungen und Kürzung der Wohnkosten in Betrag von CHF pro Monat unter Beilegung von Beweismitteln bis zum zu äussern.

Beschluss

wird hiermit die Möglichkeit gegeben, sich zum Sachverhalt in Bezug auf die Nichteinhaltung der Auflagen und Weisungen und Kürzung der Wohnkosten in Betrag von CHF pro Monat unter Beilegung von Beweismitteln bis zum zu äussern.

Wenn sich zum Sachverhalt nicht äussert und die Wohnung nicht wechselt, kann der bestehende Mietzins im Rahmen der materiellen Hilfe nicht mehr übernommen werden. Bei einer Fortsetzung des bestehenden Mietverhältnisses über den hinaus, wird die materielle Hilfe ab dem um CHF auf den ortsüblichen Mietzins für einen -Personen-Haushalt reduziert.

19.2 Reduktion Wohnkosten – anrechenbare Miete

Sachverhalt

Der Mietzins für die von beträgt CHF brutto pro Monat. Dieser Mietzins entspricht nicht den Mietzinsrichtlinien der/von von CHF für einen -Personen-Haushalt. Die Wohnkosten (Miete) können deshalb auf CHF im Budget reduziert werden, wenn sich die unterstützte Person weigert, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen (siehe Handbuch [7.2.3 Überhöhte Wohnungskosten - Kanton Aargau](#)).

Mit Beschluss der Sozialkommission/Sozialbehörde vom wurde folgende Auflage und Weisung erteilt:

muss sofort eine günstigere Wohnung suchen, die monatlich maximal CHF brutto kostet. Falls sich bis nicht nachweislich um eine billigere Wohnung bemüht oder zumutbare Wohnungsangebote abgelehnt hat, bezahlt die Sozialen Dienste nur noch den Mietzins der obengenannten Miete (CHF) im Rahmen der materiellen Hilfe.

Bleibt in der bestehenden Wohnung über den hinaus, bezahlt die Sozialen Dienste nur noch die Miete gemäss Mietzinsrichtlinien für einen -Personen-Haushalt.

ist der Auflage und Weisung nicht nachgekommen und hat die Wohnung nicht gekündigt und gegenüber der Abteilung Soziale Dienste geäussert, dies auch nicht zu tun.

wurde die Möglichkeit gegeben, sich zum Sachverhalt in Bezug auf die Nichteinhaltung der Auflagen und Weisungen und Kürzung der Wohnkosten in Betrag von CHF pro Monat unter Beilegung von Beweismitteln bis zum zu äussern. hat sich nicht geäußert.

Erwägung

Materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau). Werden die Auflagen und Weisungen nicht eingehalten und die betroffene Person auf die Folgen aufmerksam gemacht, kann die materielle Hilfe gekürzt werden.

hat sich nicht an die Auflage gehalten und die Wohnung nicht gekündigt.

Gemäss Mietzinsrichtlinien von/der wird für einen -Personen-Haushalt ein Mietzins von max. CHF inkl./exkl. Nebenkosten berücksichtigt.

Die Sozialen Dienste kann den bestehenden Mietzins im Rahmen der Finanziellen Unterstützung nicht mehr übernehmen und beantragen ab dem die Anpassung der materiellen Hilfe um CHF auf den ortsüblichen Mietzins für einen -Personen-Haushalt.

Beschluss

Die Wohnkosten von werden ab dem gemäss Richtlinien in der Höhe von CHF übernommen.

19.3 Miete zu hoch, wissentlich

Der Mietzins für die neue Wohnung in Wohnort beträgt CHF inkl./exkl. Nebenkosten und übersteigt die Mietzinsrichtlinien von/der für einen -Personen-Haushalt von max. CHF inkl./exkl. Nebenkosten deutlich.

wurde durch den Sozialdienst und im Beschluss der Sozialkommission/Sozialbehörde vom ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Wohnungssuche die Mietzinsrichtlinien für Sozialhilfebezüger zu beachten und einzuhalten sind. hat den Mietvertrag für die Wohnung in unterschrieben, ohne vorher mit der Abteilung Soziale Dienste Rücksprache zu nehmen. Es werden bei der Sozialhilfeberechnung für den Monat die gemäss Mietzinsrichtlinien in für einen -Personen-Haushalt angemessenen Wohnkosten von CHF inkl./exkl. Nebenkosten berücksichtigt.

19.4 Mietverhältnis Auflösung bei Erstantrag

wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde im Falle einer ausserterminlichen Auflösung des Mietverhältnisses keine Garantie für damit verbundene oder zusätzlich ausgelöste Mietverpflichtungen übernimmt.

19.5 Mietzinsrichtlinien

Die Mietzinsrichtlinie der Gemeinde liegt bei CHF inkl./exkl. Nebenkosten für einen -Personen-Haushalt. Der monatliche Mietzins im Betrag von CHF überschreitet die Mietzinsrichtlinien der Gemeinde um CHF .

19.6 Mietzins Reduktion

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall basiert der Mietzins auf einem Referenzzinssatz von X%. Aktuell gültig sind X% (gültig seit). kann beim Vermieter eine Anpassung verlangen. Gemäss geltenden Richtlinien sollte diese eine Reduktion von % oder CHF zur Folge haben.

Erwägungen

Materielle Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden (§ 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau). Werden die Auflagen und Weisungen nicht eingehalten und die betroffene Person auf die Folgen aufmerksam gemacht, kann die materielle Hilfe gekürzt werden.

soll beim Vermieter umgehend die Anpassung des Referenzzinssatzes verlangen und der Abteilung Soziale Dienste die Rückmeldung des Vermieters unterbreiten.

Beschluss

1. Gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau kann die Gewährung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Es werden die folgenden Auflagen und Weisungen erteilt:
 - a. muss beim Vermieter umgehend die Anpassung des Referenzzinssatzes verlangen und der Abteilung Soziale Dienste bis spätestens die Rückmeldung des Vermieters unterbreiten.

Sofern die unter Ziffer erwähnten Auflagen und Weisungen nicht befolgt werden, kann die materielle Hilfe um die situationsbedingten Leistungen und der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um bis max. 30% gekürzt werden.

Alle finanziellen und persönlichen Veränderungen, die Einkünfte und/oder die Wohn- oder Arbeitssituation betreffen, müssen der Abteilung Soziale Dienste sofort gemeldet werden. Wer unrechtmässig materielle Hilfe bezogen hat, muss diese samt Zins zurückzahlen.

20. NICHT Eintreten auf Gesuch

20.1 Fehlender Bedürftigkeitsnachweis/ fehlende Unterlagen

Sachverhalt

Die Abteilung Soziale Dienste forderte im Rahmen des rechtlichen Gehörs am das letzte Mal auf, sich bis zum bei der Abteilung Soziale Dienste zu melden, respektive folgende Unterlagen nachzureichen: , da sonst auf das Gesuch nicht eingetreten werden kann. meldete sich nicht und reichte auch die verlangten Unterlagen nicht ein.

Erwägung

Wer um Unterstützung nachsucht, muss gemäss § 2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau genaue Angaben über die persönlichen (Familie) und finanziellen (Einkommen, Vermögen) Verhältnisse machen. Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Damit diese geprüft werden kann, müssen verschiedene Unterlagen zwingend vorliegen. Erfüllt die betroffene Person trotz Mahnung in pflichtwidriger Weise ihre diesbezüglichen Mitwirkungspflichten

nicht, kann deshalb der Anspruch nicht geprüft werden. Auf das Gesuch kann nicht eingetreten werden.

Beschluss

Auf das Gesuch um materielle Hilfe vom von kann wegen fehlendem Bedürftigkeitsnachweis sowie fehlender Mitwirkung und Unterlagen nicht eingetreten werden.

20.2 Kein Unterstützungswohnsitz

Erwägung

Gemäss § 6 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau muss die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz materielle Hilfe leisten. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gemeinden entscheidet die zuständige kantonale Behörde.

begründet in keinen Unterstützungswohnsitz. Auf das Gesuch um materielle Hilfe vom wird nicht eingetreten.

Beschluss

Auf das Gesuch um materielle Hilfe von vom wird nicht eingetreten. begründet in keinen Unterstützungswohnsitz.

Hinweis:

Falls ein Gesuch um materielle Hilfe eingereicht wird und mit der bisherigen Gemeinde keine Einigung gefunden werden kann, müsste die Gemeinde vorsorglich in die Unterstützung einsteigen, damit der Betroffenen kein Nachteil aus der ungeklärten Zuständigkeit entsteht und dann ein Verfahren über den KSD einleiten.

21. REISE- UND ZEHRGELD

LINK Handbuch: [4.2 Notfallhilfe - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Sachverhalt

Mit Verfügung vom hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Aufenthalt, die Aufenthaltsbewilligung verweigert/entzogen. Am ist die Ausweisung von in Rechtskraft erwachsen. muss die Schweiz bis spätestens am verlassen. Der Bustransfer von nach kostet CHF , die Reise dauert .

stellt Antrag auf die Übernahme der Reisekosten nach , in der Höhe von CHF und der Zugreise von nach von CHF , zuzüglich allfälliger Wegspesen.

Gemäss Artikel 21 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist der Kanton, in dem sich die betroffene Person aufhält, für die Rückkehr in den Wohn- oder Heimatstaat zuständig.

Erwägung

Gemäss Rücksprache mit dem Kantonalen Sozialdienst beantragen die Sozialen Dienste die Übernahme der folgenden Kosten:

- Zugbillett von nach CHF
- Bustransfer von nach CHF
- Zehrgeld CHF (CHF 15 pro Tag)

- Total CHF

Beschluss

wird einmalig die Rückreise nach , die Zugreise von nach und das Zehrgeld für Tage von insgesamt CHF gewährt.

Weiteres

Wichtig! Auch Touristen müssen einen Antrag auf materielle Hilfe stellen/ausfüllen. Beschluss und ZUG-Meldung geht an den Kantonalen Sozialdienst.

22. SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

22.1 Schadenminderungspflicht, Arbeitsleistung

Hinweis:

Sozialhilfebeziehende trifft im Sinne des in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips eine Schadensminderungspflicht. Die unterstützte Person muss also alles Zumutbare unternehmen, um ihre Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen, sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft (Handbuch Sozialhilfe Kanton Aargau Kapitel 1.3.2 i.V.m SKOS-Richtlinien Kapitel A.3 und A.4.1.).

Keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat somit, wer Leistungen einer öffentlichen Hand beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selber zu beschaffen. Solche Personen stehen nicht in einer Notsituation und können sich damit auch nicht auf das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen berufen. Entsprechend fehlt es ihnen an einer zentralen Anspruchsvoraussetzung (vgl. BGE 130 I 17, E. 4.3. Die Nichtbeachtung der sozialhilferechtlichen Pflichten, wie die Beachtung der Subsidiarität kann dazu führen, dass die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben sind oder wegfallen.

Eine klare Auflage erteilen, mit Ausführungen zu was Name, Vorname verpflichtet wird (z.B. Aufnahme einer Arbeitsstelle bzw. Geltendmachung eines Ersatzeinkommens etc.) Immer die Ausführungen anschliessend auf den konkreten Fall anwenden. Siehe Handbuch: [1.3.2 Subsidiarität - Kanton Aargau](#)

22.2 Anmeldung / Mitwirkung IV

Sachverhalt

Beschreiben der gesundheitlichen Situation von Betroffenen. Bspw.

wurde seit durch Dr. med. zu % krankgeschrieben. Mit Arztbericht vom ist eine Arbeitsunfähigkeit in folgenden Bereichen ausgewiesen: . Eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung ist bisher nicht erfolgt.

hat sich per bei der Invalidenversicherung (IV) der SVA Kanton angemeldet. Gemäss Rücksprache am befindet sich das Verfahren in der Rentenprüfung, etc.. hat der Abteilung Soziale Dienste am eine Auskunftsvollmacht mit Akteneinsicht / Vertretungsvollmacht erteilt und das Gesuch um Drittauszahlung allfälliger Leistungen unterzeichnet.

Die IV-Akten wurden am _____ angefordert. Aktuell liegen diese noch nicht vor/ Diesen ist zu entnehmen, dass _____.

Mit Vorbescheid / Entscheid vom _____ der Invalidenversicherung, SVA Kanton wird das Leistungsbegehren von _____ abgewiesen. Gemäss IV-Stelle sind die Ablehnungsgründe: _____.

Erwägung

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG, SAR 851.200). Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches. Zuwendungen sind alle freiwilligen Leistungen Dritter wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind (§ 11 Abs. 1 und 2 SPV, SAR 851.211).

Die Hilfesuchenden sind verpflichtet alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um ihre Bedürftigkeit zu mindern oder zu beheben (Subsidiaritätsprinzip).

_____ ist seit _____ arbeitsunfähig, weshalb eine IV-Anmeldung angezeigt ist.

Beschluss

1. Gemäss § 13 SPG, SAR 851.200 i.V.m. § 15 SPV, SAR 851.211 kann die Zusprechung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. _____ werden folgende Auflagen und Weisungen erteilt:
 - a. _____ hat bis zum _____ eine Anmeldung bei der IV-Stelle Kanton vorzunehmen und alle notwendigen Unterlagen zur Anspruchsüberprüfung innert Frist beizulegen. Aktuelle ärztliche Berichte sind der IV-Stelle umgehend nach Erhalt einzureichen. Der Abteilung Soziale Dienste ist eine Anmeldebestätigung bis zum _____ vorzulegen.
 - b. Sämtliche Korrespondenz der IV-Stelle ist der Abteilung Soziale Dienste umgehend in Kopie zuzustellen oder eine Schweigepflichtentbindung zu unterschreiben.
 - c. Behandlungsempfehlungen und/oder Massnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sind umzusetzen.
 - d. Während den Abklärungen der Invalidenversicherung hat _____ mitzuwirken und den erteilten Auflagen und Weisungen Folge zu leisten. Eine Ablehnung des Leistungsbegehrens aufgrund fehlender Mitwirkung kann die Sistierung der Sozialhilfe nach sich ziehen.

Weiteres

Sozialhilfebeziehende trifft im Sinne des in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips eine Schadensminderungspflicht. Die unterstützte Person muss also alles Zumutbare unternehmen, um ihre Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen, sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

Verweigert eine Person die Schweigepflichtentbindung, so kann der IV-Stelle durch Zustellen des Verrechnungsantrages (1. Seite ausfüllen) angezeigt werden, dass die Sozialen Dienste nun involviert sind und bei Leistungszuspruch eine Verrechnung wünschen.

Gemäss § 12 SPG, SAR 851.200 ist materielle Hilfe, die im Hinblick auf entsprechende Leistungen einer Sozialversicherung einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während eines Zeitraums gewährt wird, für den rückwirkend Leistungen erbracht werden, höchstens im Umfang der Nachzahlung zurückzuzahlen. Soweit es das Bundesrecht vorsieht, beantragt die bevorschussende Gemeinde bei der zuständigen Stelle die Drittauszahlung. Im Übrigen kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch für den Zeitraum der Unterstützung und im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Gemeinde abgetreten wird.

22.3 Vorgaben von ALV einhalten

Erwägung

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG, SAR 851.200). Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches. Zuwendungen sind alle freiwilligen Leistungen Dritter wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind (§ 11 Abs. 1 und 2 SPV, SAR 851.211).

Die Hilfesuchenden sind verpflichtet alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um ihre Bedürftigkeit zu mindern oder zu beheben (Subsidiaritätsprinzip).

Die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) haben für Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosentaggeld den Auftrag, sie bei der Stellensuche zu unterstützen.

Beschluss

1. Gemäss § 13 SPG, SAR 851.200 i.V.m. § 15 SPV, SAR 851.211 kann die Zusprechung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. werden folgende Auflagen und Weisungen erteilt:
 - a. wird aufgefordert, sich innert 5 Tagen ab Erhalt dieses Entscheids beim RAV Baden zur Stellenvermittlung anzumelden und die dort erteilten Auflagen und Weisungen stets zu befolgen.
 - b. wird aufgefordert innert 5 Tagen ab Erhalt dieses Entscheids eine Anmeldung beim RAV Baden, sowie der Arbeitslosenkasse vorzunehmen und alle geforderten Unterlagen termingerecht einzureichen. Der Abteilung Soziale Dienste ist die Anmeldebestätigungen bis zum vorzulegen. Eine Ablehnung des Taggeldanspruchs aufgrund unkooperativen Verhaltens kann die Sistierung der materiellen Hilfe nach sich ziehen.
 - c. Während dem Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ist mit dem RAV und der Arbeitslosenkasse eng zusammenzuarbeiten. Kürzungen der Arbeitslosentaggelder können eine entsprechende Kürzung der Sozialhilfe zur Folge haben.
 - d. Sofern eine Arbeitsfähigkeit von min. 20 % besteht, hat unaufgefordert monatlich mindestens 8 schriftliche Stellenbemühungen (Verwendung des Formulars „Nachweis persönliche Stellenbemühungen“ und Kopien der Bewerbungsschreiben) oder alle drei Monate lückenlose Arztzeugnisse beizubringen.
2. wird aufgefordert, die Leistungsansprüche bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) geltend zu machen und den Verpflichtungen nachzukommen. Der Abteilung Soziale Dienste

sind Ende Monat vor Auszahlung der Sozialhilfeleistungen die Meldefomulare für RAV („Nachweis Arbeitsbemühungen“) und Arbeitslosenkasse (Meldezettel „Angaben der versicherten Person“) unaufgefordert in Kopie einzureichen.

3. wird aufgefordert, sich mit Unterstützung des RAV (Arbeitsvermittlung) um eine geeignete Arbeitsstelle mit existenzsicherndem Einkommen zu bemühen. Dabei sind alle Arbeitsmöglichkeiten inkl. Schnupper- oder Kurzeinsätze, Aushilfsjobs und Temporäranstellungen anzunehmen. hat die Anweisungen der Abteilung Soziale Dienste zu befolgen und monatlich vor der Sozialhilfeauszahlung die Stellensuche mit dem Formular „Nachweis Arbeitsbemühungen“ zu belegen. Der Abteilung Soziale Dienste sind mindestens 8 überprüfbare Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen (Stellenausschreibung, Bewerbungsschreiben, Rückmeldung Firma) einzureichen.
4. Leistungen der ALV sind vollumfänglich an die Gemeinde abzutreten.

23. SIL: SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN

23.1 Hausrat- / Haftpflichtversicherung

Sachverhalt

Die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung wurde über die -Versicherung abgeschlossen. Die jährlichen Prämien betragen CHF . / Es wurde keine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Erwägung

Im Rahmen der materiellen Hilfe können situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Gemäss elektronischem Handbuch Soziales des Kantons Aargau, Ziffer 8.1 ([8.1 Begriff und Anspruch - Kanton Aargau](#)), gründen situationsbedingte Leistungen auf der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Massgebend ist dabei, ob die Situation der unterstützten Person zusätzliche Leistungen erfordert oder ob die Situation durch eine zusätzliche Leistung im Hinblick auf die wirtschaftliche oder persönliche Selbständigkeit entscheidend verbessert werden kann.

Die Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung werden bis zum Richtwert gemäss Unterstützungsrichtlinien (-Personenhaushalt jährlich max. CHF für eine Kombiversicherung), nach Vorlage der Quittung, ohne vorgängige Kostengutsprache anteilmässig übernommen. (siehe Handbuch [8.10 Hausrat- und Haftpflichtversicherung - Kanton Aargau](#))

Beschluss

1. Als zusätzliche situationsbedingte Leistungen werden, im Sinne der Erwägungen, nach Vorlage der Quittungen die Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung, gemäss Richtlinien der Gemeinde übernommen.
2. Gemäss § 13 SPG, SAR 851.200 i.V.m. § 15 SPV, SAR 851.211 kann die Zusprechung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. wird folgende Auflagen und Weisungen erteilt:
3. wird empfohlen, umgehend eine Hausrat-/Privathaftpflicht-Versicherung abzuschliessen und der Abteilung Soziale Dienste die Police vorzulegen.

Weiteres

Bei unterstützten Personen werden die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen als situationsbedingte Leistungen übernommen. So wird ein minimaler Versicherungsschutz gewährleistet und Notlagen vorgebeugt. Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Die zulässigen Kosten werden nach Vorlage von Quittungen als situationsbedingte Leistungen übernommen.

23.2 Brille

Link Handbuch: [7.3.3 Selbstbehalt und Franchisen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Sachverhalt

Am reichte ein Brillenrezept von Dr. med. und einen Kostenvoranschlag der in der Höhe von CHF für die Anschaffung einer neuen Brille ein.

Die Unterstützungsrichtlinien zur Sozialhilfe der Gemeinde halten für die Anschaffungskosten von Brillen folgendes fest:

- Die Wahl der Brille und der Kontaktlinsen muss insgesamt den Kriterien der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit entsprechen.
- Die Originalrechnung ist stets bei der Krankenkasse einzureichen.
- Primär sind günstige Pauschalangebote der Optiker und Angebote von Billiganbietern vorzuziehen.
- Bei den Brillengläsern finanziert die Sozialhilfe nur einfache und zweckmässige Lösungen. Wenn möglich, sollten neue Brillengläser in eine bestehende Brillenfassung montiert werden.
- Ist der Verlust einer Brille auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, muss der Betrag vollumfänglich zurückerstattet werden.
- Die Kosten für Kontaktlinsen werden nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen mit entsprechendem Arztzeugnis übernommen. Pflegemittel und Aufbewahrungslösungen sind aus dem Grundbedarf zu finanzieren

Erwägungen

Selbstbehalte, die über die üblichen zehn beziehungsweise zwanzig Prozent der in Rechnung gestellten Kosten hinausgehen, sind ebenfalls von der Sozialbehörde zu übernehmen. So übernimmt die obligatorische Krankenversicherung beispielsweise nur einen Teil der Kosten für Brillengläser. Der verbleibende Teil, welcher normalerweise zu Lasten der Patienten geht, wird von der Sozialhilfe übernommen. Die unterstützte Person hat vorgängig um Kostengutsprache zu ersuchen (siehe Handbuch [7.3.3 Selbstbehalt und Franchisen - Kanton Aargau](#))

Beschluss

1. Für die Anschaffung einer Brille wird für eine Kostengutsprache in der Höhe von max. CHF , im Umfang der nicht durch die Krankenkasse übernommen Kosten, geleistet.
2. Die Kostengutsprache ist solange gültig, wie Anspruch auf Sozialhilfe hat, längstens jedoch drei Monate nach Zustellung der Verfügung.
3. Die Rechnung ist der Abteilung Soziale Dienste mit der entsprechenden Leistungsabrechnung der Krankenkasse innert einem Monat vorzulegen.

Weiteres

Prüfen, ob nicht eine VVG-Versicherung sich an den Kosten beteiligt.

23.3 Kinderbetreuungskosten**Sachverhalt**

_____ wird/werden aufgrund der Erwerbstätigkeit von _____ in der Kindertagesstätte Name, Ort an _____ Tagen pro Woche inkl. Mittagessen fremdbetreut. Die monatlichen Kosten betragen CHF _____ pro Kind. Die Betreuungssubventionen wurden am _____ beantragt.

Erwägungen

Die Kosten einer familienergänzenden Kinderbetreuung sind als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen, während die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen. Ebenfalls können Kinderbetreuungskosten übernommen werden, um die sozialen oder sprachlichen Kompetenzen des Kindes aus belasteten Familien zu fördern (SKOS-Richtlinien, Kap. C.6.4.).

Die Mahlzeiten welche die Kinder während der Fremdbetreuung auswärtig einnehmen, werden dem Grundbedarf in der Höhe von CHF _____ pro Tag bei einer Halbtagesbetreuung und CHF _____ pro Tag bei einer Ganztagesbetreuung in Abzug gebracht.

Für die Fremdbetreuungskosten ist bei der Abteilung Soziale Dienste ein Gesuch um Betreuungssubventionen zu stellen.

Beschluss

1. Die Kosten für die Fremdbetreuung in _____ werden für _____ im Zeitraum vom _____ bis _____ in der Höhe von monatlich max. CHF _____ übernommen oder längstens bis zur Einstellung der Sozialhilfe.
2. Die auswärts eingenommenen Mahlzeiten werden dem Unterstützungsbudget in der Höhe von CHF _____ pro Halbtag/Tag (Monatlich CHF _____) angerechnet.

24. SUBSIDIARITÄT**Erwägungen**

Materielle Hilfe, die als Vorschuss auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während eines Zeitraums gewährt wird, für den rückwirkende Leistungen erbracht werden, ist höchstens im Umfang der Nachzahlung zurückzahlen. Die Gewährung materieller Hilfe kann davon abhängig gemacht werden, ob der Anspruch für den Zeitraum und im Umfang der Unterstützungsleistungen abgetreten wird (§ 12 Abs. 1 und 3 SPG, SAR 851.200). Folgende Leistungen wurden von _____ abgetreten:

- Sozialversicherungsleistungen (AHV, IV, HE, KiZu, EL, IPV, ALV, KTG, UTG, BVG, 3. Säule, Lebensversicherungen)
- Alimentenbevorschussung
- Stipendien
- Betreuungssubventionen

Beschluss

1. Gemäss § 13 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau (SPG, SAR 851.200) kann die Zusprechung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. In diesem Sinne wird Folgendes festgelegt:
 - a. wird aufgefordert, ab sofort die Leistungsansprüche bei der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen und den Verpflichtungen gegenüber der Arbeitslosenkasse und der Regionalen Arbeitsvermittlung RAV nachzukommen. Bis ist der Abteilung Soziale Dienste eine Verfügung der Arbeitslosenkasse über die Leistungsansprüche ab einzureichen.

Weiteres

Bei Kürzungscharakter ist die Androhung im Dispositiv aufzunehmen (Achtung: Klient kann nicht auf den Zeitpunkt der Verfügung Einfluss nehmen!).

Aufgrund des im Sozialhilfegesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips § 5 Abs. 1 SPG, SAR 851.200 i.V.m. § 4 Abs. 2 SPV, SAR 851.211 sind Hilfeleistungen aus Sozial- und anderen Versicherungen, die der Sozialhilfe vorangehen, geltend zu machen. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber eigenen Leistungen, anderen gesetzlichen Leistungen, Leistungen Dritter und Leistungen sozialer Institutionen. Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Hilfsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Ansprüche aus Sozialversicherungen sind deshalb im Sinne der Subsidiarität vorrangig zur Sozialhilfe geltend zu machen.

25. UNTERHALT KINDER

Sachverhalt

Der Unterhalt für konnte bis anhin nicht geklärt werden. Das Verfahren ist beim Familiengericht pendent.

Erwägung

Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 131a Abs. 2 ZGB). Im vorliegenden Fall steht die Unterhaltsregelung noch bevor. Der Elternteil Name, Vorname hat bei einer allfälligen Unterhaltspflicht sämtliche Leistungen sowohl an die Kindsmutter/den Kindsvater wie auch an sein Kind rückwirkend an die Gemeinde zu leisten.

Die Eltern haben gemäss Art. 276 ZGB für den Unterhalt des Kindes aufzukommen. Zu den subsidiären Eigenmitteln gehören alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches (§ 11 Abs. 1 SPV, SAR 851.211).

Der Kindsvater, Name, Vorname lebt in . Die Kindsanerkennung ist beim Zivilstandesamt (noch nicht) erfolgt.

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes auf, geht der Unterhaltsanspruch von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

wurde im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom die Auflage erteilt bis zum mit dem Elternteil Name, Vorname eine Unterhaltsvereinbarung auszuhandeln, in der sich der Elternteil Name, Vorname zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet, oder innert gleichen Frist eine Klage auf Unterhalt (und Vaterschaftsanerkennung) beim Familiengericht einzureichen.

Mit Urteil vom Datum Verfahrensnummer des Bezirksgerichts Baden, wurde Name, Vorname zur monatlichen, vorschussigen Leistung von Unterhaltszahlungen in der Höhe von CHF (davon CHF Betreuungsunterhalt) verpflichtet. Die Kinderzulagen sind zusätzlich zu zahlen.

Der Elternteil Name, Vorname kommt dieser Pflicht nicht nach, weshalb am Alimen-tenbevorschussung beantragte und die Leistungen an die Soziale Dienste abgetreten hat.

Die Kinderzulagen hat ebenfalls an die Sozialen Dienste abgetreten (über AG des Eltern-teils, oder NE).

Beschluss

1. Name, Vorname ist durch die Abteilung Soziale Dienste mit separatem Schreiben darauf auf-merksam zu machen, dass allfällige Unterhaltsansprüche rückwirkend und während der ge-samten Dauer der Unterstützung durch die Abteilung Soziale Dienste an die Gemeinde zu leisten sind.
2. hat innert 20 Tagen ab Erhalt dieses Entscheids zu belegen, dass die Vaterschaftsan-erkennung in Bearbeitung ist, und dass der Unterhalt für ihr Kind durch einen Unter-haltsvertrag auf freiwilliger Basis geregelt wird, oder dass sie die Höhe des Unterhalts durch einen behördlich genehmigten Vertrag festgestellt werden wird.

26. VERWANDTENUNTERSTÜTZUNG

Die Abteilung Soziale Dienste hat die Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328/329 Schweize-risches Zivilgesetzbuch abgeklärt: Aufgrund der derzeitigen Einkommens- und Vermögensver-hältnisse von wird einstweilen auf die Geltendmachung von Leistungen aus der Verwand-tenunterstützung verzichtet (Richtlinien des Regierungsrates vom 25.05.2011 [VUR, SAR 851.253]). Die Sozialbehörde behält sich jedoch vor, die Einkommens- und Vermögensverhält-nisse periodisch überprüfen zu lassen.

27. VERWEIGERUNG UNTERZEICHNUNG VOLLMACHT (MIT KSD GEKLÄRT)

Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Kanton Aargau geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben und Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden (§ 2). weigert sich, die dem Gesuch um materielle Hilfe beiliegende Vollmacht zu unterzeichnen. gibt an, dass die Person schlechte Erfahrungen damit gemacht habe. Ge-mäss Auskunft des Kantonalen Sozialdienstes vom 06.02.2015 darf eine Vollmachtverweige-rung bei Eintritt in die materielle Hilfe nicht zur Verweigerung der materiellen Hilfe führen, weil in diesem Zeitpunkt noch unklar ist, ob die Behörde nicht gestützt auf die vom Gesuchsteller selber gelieferten und den allenfalls nach §2 Abs. 2 SPG, SAR 851.200 beschafften Daten in der Lage sein wird, den Bedarf zu beurteilen (vgl. auch BGE 131 V 42 E. 3 S. 47 und SVR 2009 UV Nr.

43 S. 150, 8C_770/2008 E. 5.2, je mit Hinweisen, betreffend eine Mitwirkungspflichtverletzung durch Verweigerung der Ermächtigungserteilung nach Art. 55 Abs. 1 UVV). Stellt sich später heraus, dass Bedarf an zusätzlichen Informationen besteht, kann die Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkung gekürzt werden (BGE 8C_949/2011 vom 04.09.2012, E. 7.3).

28. ZAHNBEHANDLUNGEN

LINK Handbuch: [7.3.4 Zahnarztkosten - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Sachverhalt

_____ muss sich einer Zahnbehandlung unterziehen. Am _____ wurde der Abteilung Soziale Dienste ein Kostenvoranschlag der Zahnarztpraxis, Dr. med. dent. _____, _____, in der Höhe von CHF _____, vorgelegt.

Durch die Sozialen Dienste wurde die Kostenschätzung vom _____ auf Vollständigkeit geprüft. Der Taxpunktwert entspricht dem vorgeschriebenen SUVA-Tarif von 1.0. Für _____ besteht bei der Krankenkasse keine Zusatzversicherung, die sich an den Kosten beteiligen würde.

Die Sozialen Dienste haben das Gesuch am _____ dem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung vorgelegt.

Erwägung

Die Sozialhilfe hat die medizinische Grundversorgung der Sozialhilfebezüger zu gewährleisten. Diese umfasst auch die nötigste Zahnbehandlung. Zahnbehandlungskosten werden im Rahmen der Sozialhilfe nur soweit übernommen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen sowie zweckmässigen Behandlung und Ausführung oder einer ebensolchen Sanierung entsprechen und der längerfristigen Erhaltung der Kaufähigkeit dienen (siehe Handbuch [7.3.4 Zahnarztkosten - Kanton Aargau](#)).

Im Bericht des Vertrauenszahnarztes vom _____ wird ein Betrag in der Höhe von CHF _____ für die vorgeschlagene Zahnbehandlung als angemessen erachtet.

Für die Zahnkontrolle erhält jedes schulpflichtige Kind jährlich einen Zahngutschein, welcher dem Zahnarzt vor Behandlungsbeginn abzugeben ist.

Die Kostengutsprache für die geplante Behandlung ist zu befristen. Die Rückerstattungspflicht gewährter Sozialhilfe richtet sich nach § 20 SPG, SAR 851.200.

Die Bezahlung wird gemäss Entscheid vorgenommen. Die Rechnung gemäss Kostengutsprache ist an _____ zu senden, es werden keine zusätzlich in Rechnung gestellten Positionen übernommen.

Beschluss

1. Für die Zahnbehandlung von _____ wird eine subsidiäre Kostengutsprache in der Höhe von maximal CHF _____, im Umfang der von der Krankenkasse und/oder Schulzahnpflege nicht übernommenen Kosten, geleistet.
2. Allfällige Kosten für versäumte Termine gehen zu Lasten von _____.
3. Die Kostengutsprache ist solange gültig wie _____ Anspruch auf materielle Hilfe in der Gemeinde _____ hat, längstens jedoch drei Monate ab Zustellung.
4. Für kieferorthopädische Behandlungen sind einmal jährlich Zwischenrechnungen zu stellen.

5. wird aufgefordert, die Zahnarztrechnung innert 14 Tagen nach Abschluss der Zahnbehandlung bei der Abteilung Soziale Dienste einzureichen. [falls Mutation der KK]
6. wird aufgefordert, die Zahnarztrechnung sowie die entsprechende Leistungsabrechnung der Krankenkasse, innert einem Monat nach Abschluss der Zahnbehandlung, bei der Abteilung Soziale Dienste einzureichen. [ohne Zahnversicherung]
7. wird aufgefordert, die Zahnarztrechnung mit Quittung sowie die entsprechende Leistungsabrechnung der Krankenkasse innert zwei Monaten nach Abschluss der Zahnbehandlung bei der Abteilung Soziale Dienste einzureichen. bezahlt die Rechnung direkt an den Zahnarzt. [mit Zahnversicherung, ohne KK-Mutation]
8. Die Kosten für die vertrauenszahnärztliche Überprüfung im Betrag von CHF 120.00 werden zu Lasten der Gemeinde übernommen. (NICHT Sozialhilfe, sondern Verwaltungskosten)

Weiteres

Gemäss Handbuch Sozialhilfe Kanton Aargau Kapitel 7.3.4., können Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Aargau sowie nur nach Vorliegen eines detaillierten Kostenvoranschlags nach UV-/MV-/IV-Tarif erteilt werden. Für die Prüfung der Kostenvoranschläge stehen beratende Zahnärzte zur Verfügung. Finanziert werden können Massnahmen, die einfach und zweckmässig sind und der Erhaltung der Kaufähigkeit dienen.

29. ZWECK-WOHNUNGSGEMEINSCHAFT

LINK Handbuch: [6.7 Zweckwohngemeinschaft \(ohne gemeinsame Haushaltsführung\) - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

Erwägung

Name, Vorname wohnt in einer Wohngemeinschaft/in einem möblierten Zimmer. Dadurch werden einzelne Kosten, welche im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind, geteilt und somit verringert oder fallen gar nicht an (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Reinigung). Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird daher um 10% reduziert (SKOS-Richtlinien Kapitel C.3.2.).